

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 90/66

in der Entschädigungssache

des Hausmeisters Isaak D [REDACTED],
P [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haas, Müntenberg, Wilden und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Die wegen Schadens an Körper und Gesundheit erhobene Klage des Klägers, mit der er über das ihm von der Entschädigungsbehörde bewilligte Heilverfahren hinaus Kapitalentschädigung und Rente, sowie ein Heilverfahren für weitere Leiden gefordert hatte, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung auf die Gutachten der Heidelberger und der Frankfurter Universitätskliniken gestützt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da der Fall keine Rechtsfragen

von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe und auch sonst keine der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG vorliege. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 280 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Das Berufungsgericht gründet seine Überzeugung auf die beiden Gutachten der Heidelberger und Frankfurter Universitätskliniken. Die von der Beschwerde vorgebrachten Beanstandungen gegen das Urteil des Berufungsgerichts stützen sich in erster Linie darauf, daß das Gutachten der Heidelberger Universitätsklinik nicht objektiv sei. Die Beschwerde meint, daß das Landgericht zu der Ablehnung des Heidelberger Gutachtens wegen Befangenheit durch einen Beschluss hätte Stellung nehmen müssen. Hierin liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers und der Amtsermittlungspflicht des § 176 Abs. 1 BGG. Diese Ausführungen sind schon deshalb nicht berechtigt, die Beschwerde des Klägers zu begründen, weil das Landgericht seine Entscheidung nicht nur auf das Frankfurter Gutachten gestützt hat. Ob das Landgericht daher zu der Ablehnung des Heidelberger Gutachtens durch einen Beschluss hätte Stellung nehmen müssen, kann dahingestellt bleiben, da das Urteil der Vorinstanzen nicht allein auf dem Heidelberger Gutachten beruht. Im übrigen stimmt aber auch der Senat der Auffassung des Berufungsgerichts zu, daß das Gutachten der

Heidelberger Universitätsklinik nicht die gebotene Unparteilichkeit der Stellungnahme vermissen lasse. Gleichgültig, ob die Auffassung des Heidelberger Gutachtens, die Juden leiden mehr als andere unter arteriosklerotischen Gefäßveränderungen richtig ist oder nicht, ist darauf abzustellen, daß der Heidelberger Gutachter seine Auffassung durch Hinzusiehung von wissenschaftlicher Literatur untermauert hat. Antisemitische Anschauungen kommen in der Begutachtung nicht zum Ausdruck. Ob das Berufungsgericht bei dieser Sachlage ein weiteres Oborgutachten hätte erfordern müssen oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Der erkennende Senat vertritt jedenfalls in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Auswahl der Gutachter und die Frage der Einholung eines Oborgutachtens dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters angehört. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammenhang nicht offen.

Da auch keiner der anderen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 EEG vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 EEG zurückzuweisen.

Anscher

Wilden